

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2662

vom 18. August 1992

Gemeinde Lausen, Genehmigung der Quartierplanvorschriften "Stutz" sowie diverse damit verbundene Mutationen des Zonenplanes Siedlung, des Strassennetzplanes und der Bau- und Strassenlinienpläne "Weiherhofstrasse Ost", "Edletenstrasse", "Ringstrasse", "Stutzstrasse", "Apfelhurststrasse" und "Hasenackerstrasse" / Aufhebung der alten Quartierplanvorschriften "Stutz" [erstmalige Genehmigung mit RRB Nr. 2777 vom 23. September 1976]

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Lausen hat am 25. März 1992 die Quartierplanvorschriften "Stutz" sowie diverse damit verbundene Mutationen zum Zonenplan Siedlung [diverse Anpassungen sowie eine Umzonung - bisher: Wohnzone 2 (W2), neu: Wohn-/Geschäftszone 2 (WG2)], zum Strassennetzplan sowie zu den Bau- und Strassenlinienplänen "Weiherhofstrasse Ost", "Edletenstrasse", "Ringstrasse", "Stutzstrasse", "Apfelhurststrasse" und "Hasenackerstrasse" [teilweise Aufhebung von Baulinien und Trottoirs bzw. neue Fussgängerführungen] beschlossen. Die Quartierplanvorschriften "Stutz" bestehen

- aus dem Quartierplanreglement [QR] und
- den Quartierplänen [QP] Nrn. 1 und 2.

Gleichzeitig wurden die alten Quartierplanvorschriften "Stutz" [erstmalige Genehmigung mit RRB Nr. 2777 vom 23. September 1976] aufgehoben.

B. Ein Referendum wurde nicht ergriffen. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Für die architektonische und städtebauliche Prüfung solcher Planungen hat der Regierungsrat ein spezielles Fachgremium, die "Kantonale Fachkommission zur Beurteilung

von Arealüberbauungen", eingesetzt. An ihren Sitzungen vom 21. Mai 1991 und 6. November 1991 hat diese Kommission die Quartierplanung "Stutz" behandelt. Das Resultat der Kommissionsberatungen sowie die Ergebnisse weiterer Abklärungen wurden dem Gemeinderat Lausen durch die federführende Dienststelle [Amt für Orts- und Regionalplanung] bekanntgegeben.

Das auf Antrag des Gemeinderates Lausen durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 [BauG] beschliesst der Regierungsrat folgendes:

:/// 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 25. März 1992 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Stutz" sowie die damit verbundenen Mutationen des Zonenplanes Siedlung, des Strassennetzplanes sowie der Bau- und Strassenlinienpläne "Weiherhofstrasse Ost", "Edletenstrasse", "Ringstrasse", "Stutzstrasse", "Apfelhurststrasse" und "Hasenackerstrasse" [teilweise Aufhebung von Baulinien und Trottoirs bzw. neue Fussgängerführungen] werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig werden die alten Quartierplanvorschriften "Stutz" [erstmalige Genehmigung mit RRB Nr. 2777 vom 23. September 1976] aufgehoben.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 37/QP/6/0 [Quartierplan "Stutz"], 37/QR/6/0 [Quartierplanreglement "Stutz"], 37/ZPS/1/26 [Mu-

tation des Zonenplanes Siedlung], 37/SP/0/30 [Mutation des Strassennetzplanes], 37/eBS/16/2 [Mutation des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes "Weiherhofstrasse Ost"], 37/BSP/58/1 [Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Edletenstrasse"], 37/eBS/17/2 + 37/eBS/30/3 [Mutation der endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne "Ringstrasse"], 37/BSP/55/1 [Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Stutzstrasse"], 37/BSP/59/1 [Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Apfelhurststrasse"] und 37/BSP/56/1 [Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Hasenackerstrasse"] versehenen Exemplare der Reglemente und Pläne.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Lausen, 4415 Lausen
 - Architekturbüro W. & K. Steib,
 Leimenstrasse 47, 4051 Basel
 - Planungs- und Ingenieurbüro Stierli + Ruggli,
 Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
 - Landeskanzlei [Publikation]
 - Tiefbauamt
 - Bauinspektorat
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Amt für Umweltschutz und Energie
 - Rechtsabteilung der
 Bau- und Umweltschutzdirektion
 - Abteilung Oeffentlicher Verkehr
 - Amt für Orts- und Regionalplanung [21]
 - Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber:

